

Beilage XXIV.

Bericht

des Schulausschusses über die Eingabe der Gemeinde Dornbirn an den Landes-Ausschuss, betreffend die Abänderung des § 22, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 48, über die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Hoher Landtag!

Der Gemeinde-Ausschuss von Dornbirn hat in den Sitzungen vom 7. November und 27. December 1900 den Beschluss gefasst, es sei den Lehrern der in der II. Gehaltsstufe stehenden 5 Bergschulen Winsau, Hauat, Wagenegg, Kehlegg und Salzmann vom 1. Jänner 1901 ab ein Grundgehalt von 1500 K auszubezahlen und seien die übrigen Bezüge auf dem Fuße dieses Grundgehaltes zu berechnen und zu leisten. Dieser Beschluss wurde dahin ergänzt, dass diese Gehaltszuschüsse mit den bezüglichen fünf Lehrstellen bleibend verbunden und unwiderruflich seien.

Diesem Beschlusse hat der Landes-Ausschuss in der Sitzung vom 20. April ds. Js. die Genehmigung erteilt.

Durch diese Beschlüsse wurden die Bezüge der Lehrer an den 5 genannten Bergschulen der Gemeinde Dornbirn, von denen 4 der Schülerzahl entsprechend eigentlich zu den Nothschulen gerechnet werden müssten, den Bezügen der Lehrer der I. Gehaltsklasse gleichgestellt.

Der Gemeinde-Ausschuss von Dornbirn hat nun in der Sitzung vom 10. April und 1. Mai ds. Js. beschlossen, „es möchte dahin angetragen werden, dass im Wege der Gesetzes-Änderung die 5 genannten Bergschulen in die I. Gehaltsklasse versetzt werden.

In Ausführung dieses Beschlusses hat die Gemeinde-Vorsteherung den Landes-Ausschuss ersucht, zu veranlassen, dass der hohe Landtag in der gegenwärtigen Session eine entsprechende Änderung des § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. August 1899 beschließen möge.

Der Landes-Ausschuss beschloß am 14. Juni 1901 die Eingabe dem Landtage vorzulegen.

Als vor zwei Jahren der Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes im hohen Hause verhandelt wurde, hat man mit reiflicher Ueberlegung beschlossen, es seien die Schulen der I. Gehaltsklasse auf die systemmäßigen Schulen von Bregenz, Feldkirch, Bludenz (Stadt) und die Thalschulen in Dornbirn (Markt, Hatlerdorf, Oberdorf und Haselstauden) zu beschränken.

Ist es schon im Allgemeinen vom Uebel, ohne zwingende Gründe Aenderungen an Gesetzen von so kurzem Bestande vorzunehmen, so wäre dies hier umsomehr der Fall, da durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, dem eine tiefgehende Agitation im Lande vorausging, für eine längere Zeitperiode bleibende Verhältnisse geschaffen werden sollten.

Durch die gewünschte Aenderung des § 22 dieses Gesetzes würde ein neues Princip, Gleichstellung aller Lehrer in derselben Gemeinde, in das Gesetz hineingetragen und damit einer neuen Agitation Thür und Thor geöffnet. Die Lehrer der Berg- und Nebenschulen anderer Gemeinden könnten sich mit Recht beklagen, daß sie gesetzlich schlechter behandelt würden, als die Lehrer der Bergschulen in Dornbirn. Zudem hätte die gewünschte Aenderung für diese keinen praktischen Wert, sondern nur die Wirkung, daß die Gemeinde von der freiwillig übernommenen Mehrleistung für die Grundgehälter der Lehrer mit 25% durch das Land entlastet würde. Freiwillig auf sich genommene Lasten sollen auch selbst getragen werden. An diesem Grundsatz muß im Allgemeinen festgehalten werden.

Es stellt daher der Schulausschuss folgenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Auf eine Aenderung des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 48, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer, im Sinne des Gesuches der Gemeinde Dornbirn wird nicht eingegangen.“

Bregenz, den 26. Juni 1901.

Josef Fink, Pfarrer,
Obmann.

Mois Dressel,
Berichterstatler.

